

Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Das Kindeswohl als Maßstab für die Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen zum Begleiteten Umgang

- Handreichung -

Beschluss des
Landesjugendhilfeausschusses
vom 11. Dezember 2000

Die Neugestaltung des Umgangsrechtes rückt die Perspektive des Kindes und die Förderung des Kindeswohls in den Mittelpunkt. Das Umgangsrecht soll dazu beitragen, die für die Entwicklung des Kindes wichtigen sozialen Beziehungen und emotionalen Bindungen aufzubauen, weiter zu entwickeln und zu fördern. Die Beachtung der kindlichen Gefühle und seiner Lebenswelt hat eine Ausweitung des Kreises der Umgangsberechtigten zur Folge, neben den Eltern nunmehr auch Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister. Darüber hinaus hat das Kind ein Umgangsrecht auch mit solchen Personen, zu denen es eine enge Beziehung entwickelt hat.

Der Schutz dieser Beziehungen und Bindungen des Kindes ist ein wesentlicher Aspekt der elterlichen Verantwortung. Werden die Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht, kann dieser Umstand eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und der im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Institutionen werden.

Die nunmehr geltenden Regelungen des Kindschaftsrechtes sehen deshalb bei stark belasteten Eltern/Kind-Beziehungen, bei massiven Störungen in der Elternbeziehung bzw. bei der Anbahnung unterbrochener Umgangskontakte einen „Begleiteten Umgang“ vor.

1. Ziele des Begleiteten Umgangs

Begleiteter Umgang soll in schwierigen Fällen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine Beziehung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung des Kindes von ihnen wahrzunehmen. Dabei sind Bedingungen zu schaffen, die positive Erfahrungen und Interaktionen zwischen Kind und Umgangsberechtigten ermöglichen. Dazu gehört, dass der Begleitete Umgang in einer möglichst spannungsarmen Situation stattfindet. Die Gestaltung muss sich vor allem an den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Kindes orientieren, aber auch die Möglichkeiten der beteiligten Erwachsenen berücksichtigen.

Bei zerstrittenen Eltern soll mithilfe des Begleiteten Umgangs langfristig eine Veränderung der inneren Einstellung erreicht werden. Der Begleitete Umgang soll eine vorübergehende Maßnahme sein und alle Beteiligten befähigen, Besuchskontakte in einer dem Kindeswohl angemessenen Art auch ohne die Hilfe Dritter gestalten zu können.

Für die Gestaltung des Begleiteten Umgangs zwischen Eltern und Kind gelten folgende wichtige Aspekte:

- Begleiteter Umgang ist die „Ultima Ratio“ der Gestaltung der Umgangsregelungen. Deshalb sollte er auch dann gestartet werden, wenn eine Entspannung der Beziehung der Eltern zunächst nicht möglich erscheint.
- Begleiteter Umgang ist nicht als isolierte Maßnahme unabhängig von der Situation des Kindes durchzuführen. Vorbereitende und begleitende Gespräche mit Eltern und Kind im Sinne einer Beratung nach §§ 17, 28 SGB VIII sind als flankierende und inhaltlich bedeutsame Hilfen unabdingbar, um zu vermeiden, dass das Kind beim Begleiteten Umgang bestehenden Spannungen und Konflikten zwischen den Eltern ausgesetzt wird.
- Neben dem Begleiteten Umgang ist letztlich eine Normalisierung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen und der Beziehung der Eltern zueinander auf der Elternebene anzustreben.
- Der Begleitete Umgang stößt dann an seine Grenzen, wenn seine Durchführung für das Kind nicht zumutbar ist und dem Wohl des Kindes entgegensteht.

2. Rechtliche Grundlagen

- Das Umgangsrecht ist nicht mehr als Elternrecht konzipiert, sondern als Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil gem. § 1684 Absatz 1 Satz 1 BGB.
- § 1684 Absatz 4, Satz 3 und Satz 4 BGB regelt den Begleiteten Umgang. Hierbei handelt es sich um einen Umgang, der zum Schutze des Kindes nur in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfinden darf. Dritter kann

auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

- Die gesetzliche Regelung verdeutlicht, dass ein völliger Ausschluss des Umgangs wegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur in Betracht kommt, wenn ein Begleiteter Umgang nicht ausreicht, das Wohl des Kindes zu gewährleisten.
- Der begleitete Umgang kann vom Familiengericht angeordnet werden (§ 1684 Absatz 4 Satz 3 BGB) oder findet unmittelbar durch die Kinder- und Jugendhilfe statt. Gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII haben sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern und andere Umgangsberechtigte Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.
- Gemäß § 1685 Absätze 1-3 BGB i.V.m. § 1684 Absatz 3 BGB ist der Begleitete Umgang auch zwischen Kindern einerseits und Großeltern und Geschwistern andererseits sowie mit (auch früheren) Ehegatten eines Elternteils bei vorausgegangener längerer häuslicher Gemeinschaft und schließlich mit solchen Personen möglich, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

3. Fallgruppen

Bei folgenden Fallkonstellationen kommt insbesondere ein Begleiteter Umgang in Betracht:

- Verdacht auf oder Bestätigung des sexuellen Missbrauchs
- Körperliche und psychische Misshandlung
- Wenn bisher zwischen einem Kind und einem Elternteil kein oder kein intensiver Kontakt bestanden hat oder längere Zeit zurückliegt
- Kontakt- bzw. Kommunikationslosigkeit der Eltern bis hin zur aggressiven Feindseligkeit
- Sucht und psychische Erkrankung
- Befürchtung der Kindesentziehung
- Bei gravierenden Ängsten der Kinder
- Bei Loyalitätskonflikten

4. Verfahren

Die Durchführung des Begleiteten Umgangs kann von verschiedenen Situationen ausgehen:

- **Außergerichtlich vereinbarter Begleiteter Umgang**
Die Beteiligten einigen sich außergerichtlich darauf, dass der Kontakt des Kindes zu einem Elternteil (vorübergehend) durch eine dritte Person begleitet werden soll. Diese Einigung kann beispielsweise auf einen entsprechenden Vorschlag eines Anwaltes, des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen. Die Beteiligten wenden sich also auf Anregung oder aus eigenem Entschluss an einen mitwirkungsbereiten Dritten (z.B. Mitarbeiter der Jugendhilfe), der diese Begleitung übernehmen soll.
- **Begleiteter Umgang als Ergebnis einer elterlichen Vereinbarung vor Gericht.**
Die Beteiligten einigen sich vor dem Familiengericht darauf, dass der Kontakt des Kindes zu einem Elternteil begleitet werden soll. Neben einer grundsätzlichen Bereitschaftserklärung der Eltern können auch weitere Modalitäten einer Begleitung festgelegt werden.
- **Begleiteter Umgang auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses**
Wenn keine Vereinbarung erreicht wird, kann der Kontakt des Kindes zum Elternteil gerichtlich als Begleiteter Umfang angeordnet werden. Auch in diesem Kontext besteht die Möglichkeit der Anordnung auf der Grundlage von Absprachen. Die Ausgestaltung des Begleiteten Umgangs obliegt dem mitwirkungsbereiten Dritten in Absprache mit allen beteiligten Institutionen.

5. Finanzierung

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Jugendamtes, die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für den Begleiteten Umgang unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs zu erbringen. Beteiligen sich Träger der freien Jugendhilfe an der Erbringung der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe,

obliegt es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Vereinbarungen über die Finanzierung (Fachleistungsstunde bzw. Pauschale) zu treffen.

Unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung des Trägers der Jugendhilfe zur Leistungserbringung können die Kosten des Begleiteten Umgangs als Verfahrenskosten in Betracht kommen, so weit dieser das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens ist.

Hinsichtlich der damit verbundenen finanziellen Belastung der Verfahrensbeteiligten ist darauf hinzuweisen, dass in 80 % aller familiengerichtlichen Verfahren den Parteien Prozesskostenhilfe bewilligt wird.